



Elektrizitätsversorgung
Altendorf AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Objekt:

Netznutzung / Energielieferung

Auftraggeber:

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Bereich:

Elektrizität

Oktober 2008

Mitglied der

energie
march

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.1.1	Kunden	4
1.1.2	Besondere Fälle	4
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	4
1.2	Begriffsbestimmung	4
1.2.1	Als Kunden gelten	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.4.1	Abmeldung durch den Kunden	5
1.4.2	Nichtbenutzung von Geräten	5
1.4.3	Kundenwechsel	5
1.4.4	Nicht benutzte Räume / Anlagen	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	6
2.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung	6
2.1.2	Gesuch	6
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten	6
2.1.4	Übertragung von Daten	6
2.1.5	Bewilligung	6
2.1.6	Besondere Bedingungen	6
2.1.7	Bestehende Anlagen	6
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	7
2.2.1	Erstellung	7
2.2.2	Bemessung	7
2.2.3	Grenzstelle	7
2.2.4	Kosten	7
2.2.5	Durchleitungsrecht	7
2.2.6	Änderung bestehender Anschlüsse	8
2.2.7	Anlagen zur Energieversorgung	8
2.2.8	Erzeugungsanlagen für elektrische Energie	8
2.2.9	Öffentliche Beleuchtung	8
2.2.10	Temporäre Anschlüsse	8
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
2.3.1	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	8
2.3.2	Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen	8
2.3.3	Grabarbeiten	8
2.4	Niederspannungsinstallationen	9
2.4.1	Grundlagen	9
2.4.2	Ungewöhnliche Erscheinungen	9
2.4.3	Erstellung von Installationen	9
2.4.4	Sicherheitsnachweis	9
2.4.5	Zugang	9
2.5	Messeinrichtungen	9
2.5.1	Definition der Messeinrichtungen	9
2.5.2	Erstellung der Messeinrichtung	10
2.5.3	Kosten	10
2.5.4	Zugang	10
2.5.5	Manipulation	10
2.5.6	Prüfung der Messung	10
2.5.7	Unregelmäßigkeiten	10

2.6	Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung	10
2.6.1	Verbrauchsermittlung	10
2.6.2	Fehlmessung	11
2.6.3	Rückforderung	11
2.6.4	Verluste	11
3	ENERGIELIEFERUNG / NETZNUTZUNG	11
3.1	Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung	11
3.1.1	Gesetzliche Versorgungspflicht	11
3.1.2	Verantwortung	11
3.1.3	Verwendung	11
3.1.4	Haftung bei Nichtlieferbarkeit	11
3.1.5	Festlegung	11
3.2	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	12
3.2.1	Regel	12
3.2.2	Einschränkung	12
3.2.3	Lastbewirtschaftung	12
3.2.4	Vorsorge	12
3.2.5	Schadensanspruch	12
3.3	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten	13
3.3.1	Berechtigung	13
3.3.2	Brandgefahr	13
3.3.3	Umgehung der Preisbestimmungen	13
3.3.4	Zahlungspflicht nach der Einstellung	13
3.3.5	Wiederinbetriebnahme	13
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	13
4.1	Preise	13
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	14
4.2.1	Fälligkeit	14
4.2.2	Zahlungsverzug	14
4.2.3	Beanstandung	14
4.2.4	Widerrechtliches Handeln	14
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
5.1	Anwendbares Recht	14
5.2	Gerichtsstand	14
5.3	Inkrafttreten	14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Kunden

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG, nachstehend EVA genannt, an die Energiebezüger, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVA angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVA und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Basis für Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen und sind Teil von Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträge mit der EVA.

Besteht kein explizit ausgefertigter Energieliefervertrag, so akzeptiert der Kunde die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVA mit Beginn des Energiebezuges.

1.1.2 Besondere Fälle

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Energielieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der EVA.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen der EVA: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer .
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.)

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EVA abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EVA bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

Ohne besondere Bewilligung der EVA darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- bzw. Geschäftsräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EVA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Die EVA kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Abmeldung durch den Kunden

Das die Energielieferung betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVA bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Kundenwechsel

Der EVA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselerückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer.

1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen

Energieverbrauch und Netznutzung, sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

2 Netzananschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EVA bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen können
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EVA Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich frühzeitig in der Planungsphase bei der EVA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

2.1.4 Übertragung von Daten

Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EVA reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVA und sind entschädigungspflichtig.

2.1.5 Bewilligung

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVA entsprechen
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVA geregelt.

2.1.6 Besondere Bedingungen

Die EVA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos\phi$ nicht eingehalten wird
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören.
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EVA-Netz).

2.1.7 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben in bisher unüberbauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EVA in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVA ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVA oder deren Beauftragte. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Netz der EVA anzuschliessen.

Die EVA nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

2.2.2 Bemessung

Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Dabei nimmt die EVA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die EVA die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

2.2.3 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers
- bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgränze zwischen den Verteilanlagen der EVA und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgränze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

Die Grenzstelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgränze an den Verteilanlagen (Leitungen und Installationen). Die Eigentumsgränzen an den Verteilanlagen der EVA und der Anlagen der Kunden bilden bei unterirdischen Zuleitungen die Grundstücksgrenze, bzw. die Netzanschlussstelle am Verteilnetz der EVA, wenn dieses im Grundstück liegt. Bei oberirdischen Zuleitungen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Eigentumsgränze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

2.2.4 Kosten

Die EVA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die EVA erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Anschlussgebühr bzw. Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EVA anzuschliessen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EVA auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Für das der Anschlussleitung vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

Netzkostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der EVA festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.

2.2.5 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht (Enteignung) gemäss Art 43 des Bundesgesetzes betreffend elektrischer Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträucher zuzulassen.

Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist die EVA berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

Wünscht der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn die EVA auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorgängig mit den Eigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

2.2.7 Anlagen zur Energieversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EVA kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EVA den Zugang zu den EVA-eigenen Anlagen und räumt der EVA eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

2.2.8 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie

Die mit dem Netz der EVA verbundenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoren, Biogasanlagen, usw.) sind aus Sicherheitsgründen bewilligungspflichtig und dürfen keinerlei Netzurückwirkungen und Dritte, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EVA hat das Recht, das Netz von störend beeinflussenden Anlagen, bis zur Behebung der Störeinflüsse, vom Netz zu trennen.

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVA einzuhalten. Bei Unterbruch der Energieversorgung im Netz der EVA sind die Anlagen des Kunden automatisch vom Netz zu trennen und können, solange das Netz der EVA spannungslos ist, nicht zugeschaltet werden. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Spannung seitens der EVA die rückliefernde Erzeugungsanlage, resp. deren Eigentümer uneingeschränkt.

Lieferungen elektrischer Energie ins Versorgungsnetz der EVA setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EVA voraus.

2.2.9 Öffentliche Beleuchtung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine öffentliche Beleuchtung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EVA kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EVA den Zugang zu den EVA-eigenen Anlagen. Die Beleuchtung darf in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderung beeinträchtigt werden.

2.2.10 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

2.3.1 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die EVA einen provisorischen Kabelanschluss oder besorgt die Isolierung bzw. Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

2.3.2 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EVA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVA legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

2.3.3 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVA zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4 Niederspannungsinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen sowie nach den Werkvorschriften der EVA zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören und Schaden verursachen haftet der Verursacher.

2.4.2 Ungewöhnliche Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

2.4.3 Erstellung von Installationen

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation, bzw. vom beauftragten Installateur, mit Installationsanzeige der EVA zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der EVA entsprechen.

2.4.4 Sicherheitsnachweis

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EVA periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

2.4.5 Zugang

Der Kunde ermöglicht der EVA und den von der EVA beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit und jederzeit im Falle von Störungen den Zugang zu seinen Anlagen.

2.5 Messeinrichtungen

2.5.1 Definition der Messeinrichtungen

Unter Messeinrichtungen werden Energiezähler (Stromzähler, Blindenergiezähler, Zählapparate usw.) sowie Hilfsgeräte (Rundsteuerempfänger, Steuerapparate, Schaltuhren usw.) und Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der EVA geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVA und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVA. Er stellt der EVA den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw. die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten.

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messeinrichtungen werden von der EVA nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der EVA gestattet, den Anschluss an das Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EVA ist befugt, auch tonfrequente oder andere Hilfsgeräte einzurichten.

2.5.3 Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

2.5.4 Zugang

Der Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen ist zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernauslesung abgelesen werden. Dies gilt im gleichen Masse für den Kunden bzw. den Bezüger der elektrischen Energie. Das manuelle Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EVA. Diese Personen können sich ausweisen.

2.5.5 Manipulation

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.5.6 Prüfung der Messung

Der Kunde sowie die EVA können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der EVA fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.

2.5.7 Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messeinrichtungen der EVA unverzüglich zu melden.

2.6 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

2.6.1 Verbrauchsermittlung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVA direkt vor Ort oder via Datenübermittlungseinrichtungen. Die EVA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVA zu melden.

2.6.2 Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6.3 Rückforderung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVA die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.6.4 Verluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3 Energielieferung / Netznutzung

3.1 Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung

3.1.1 Gesetzliche Versorgungspflicht

Die EVA liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

3.1.2 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte elektrische Energie von der EVA an den Kunden über.

Mit dem Bezug elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz der EVA entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

Die EVA zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

3.1.3 Verwendung

Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EVA bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EVA keine Zuschläge gemacht werden (siehe auch 1.3).

3.1.4 Haftung bei Nichtlieferbarkeit

Bei durch die EVA nicht verschuldete Nichtliefermöglichkeit oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die EVA vorgehaltene Liefermöglichkeit haftet die EVA weder für direkte noch für indirekte Schäden.

3.1.5 Festlegung

Die EVA setzt für die Energielieferung und die Netznutzung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos\phi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die EVA ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

3.2 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

3.2.1 Regel

Die EVA liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2.2 Einschränkung

Die EVA hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiamangel)
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die EVA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVA berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung und die Netznutzung zu unterbrechen.

3.2.3 Lastbewirtschaftung

Die EVA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparate-, Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

3.2.4 Vorsorge

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

3.2.5 Schadensanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

3.3 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten

3.3.1 Berechtigung

Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Energie bezieht
- dem Beauftragten der EVA den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, Netznutzung oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist
- gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und nach Mahnung nicht nachkommt

3.3.2 Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVA oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3.3.3 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang inklusive Zinsen und Aufwendungen für die Umtriebe zu bezahlen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

3.3.4 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EVA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EVA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.3.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der EVA während der offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Preise und Rechnungsstellung

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung sowie sämtliche Konditionen werden vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Die Preise werden separat ausgewiesen.

Bezieht ein Kunde die elektrische Energie von einem anderen Lieferanten als der EVA, so werden die Preise für die Netznutzung angewendet.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVA festgelegten Zeitabständen. Die EVA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen (Akonto). Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepayzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepayzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EVA vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

4.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EVA durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EVA zulässig.

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht

5.2 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG.

5.3 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG, gestützt auf Art. 20 der Statuten der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG vom 22. März 2002 festgesetzten allgemeinen Bedingungen, treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 31. März 1981.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG
Altendorf, 2. Dezember 2008